

Wirsing,

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr. 3275

B

1AR(RSHA) X 384/65



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pw 97

114

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 6. Aug. 1963

T-URGENT

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: **W i r s i n g**
Place of birth:
Date of birth:
Occupation:
Present address:
Other information:

1199117

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	___	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWA	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	___	___	10. EWZ	___	___	16.	___	___
5. RUSHA	___	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

KA xix IV B 2 a

Vorbereitung Unterlagen negativ

W 26 / 8. 63

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Ruckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

PW 97

PP Berlin - I 1 - KI 2 - 2210/64N

T-URGENT

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 15.Sep.1964

It is requested that your records on the following named person be checked:

1276903

Name: **Wirsing, Wilhelm** *22. 3. 98 Mitau*
Place of birth: **möglicherweise identisch mit d.i.d. Seidel-Aufst. genannten**
Date of birth: **KA Wirsing, IV B 2 a**
Occupation:
Present address:
Other information: **Dolmetscher, März-Juni 1943 Amt IV**

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	—	✓	7. SA	—	✓	13. NS-Lehrerbund	—	—
2. Applications	—	✓	8. OPG	—	✓	14. Reichsaerztekammer	—	—
3. PK	—	✓	9. RWA	—	✓	15. Party Census	—	—
4. SS Officers	—	✓	10. EWZ	✓	—	16.	—	—
5. RUSHA	—	✓	11. Kulturkammer	—	—	17.	—	—
6. Other SS Records	—	✓	12. Volksgerichtshof	—	—	18.	—	✓

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Fotokop. erf.
27.10.64
[Signature]

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Ruckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939



298 719



298 719

EWZ Balt. Nachr.

Nr. 298 719

Name:

W I R

Umsiedl.-Nr. 506/342

W I R S I N G, Wilhelm

Berufs-Gruppe:

Letzter Heimatort:

Riga

Beruf:

Polizeibeamter

Konfession:

(Schle.)

led.

verh.

verw.

gesch.

Eheschließungs-

jahr

1925

Kreis:

Riga

geb. 22./ 3./ 98

in:

Mitau

Kreis:

Mitau

Bish. Staatsang.:

Staatsang.

körperl. Einsatzfähigkeit:

16

Einbürgerungsmerkmal:

A. lett. - deutsch + lett. Abst. Mischfall
Einfach deutsch. - lett. Abst.

Schulbildung:

2 Kl. dt. Hauptschule,
5 Kl. russ. Gymn.

abgeschl. Lehre von

bis

als

Fachausbildung und Prüfungen:

Selbst. Polizeibeamtenkursus,
Prüf. als Kriminalkommissar
1924.

Familienangehörige (einschließlich aller zur Erhaltung gehörenden Personen und minderjährigen Kinder)

22

Familienname

Vorname

Stellung i. d. Familie

Gesch.

Fam. Stand

Geburtsjahr

Durchsdl.-Nr.

Umsiedl.-Nr.

Kenntnisse im Hauptberuf:

Spionageabwehr,
Aufdeckung u. Untersuchung
von Raub- u. Mord-
taten

Nebenberuf. Kenntnisse:

lett. } i. Wort u. Schrift.
russ. }
lit. }
poln. } i. Wort.

Erfasst durch Kom. Nr.:

Sonderzug

in

Düresallen

Lager

Rathen 150 Kas. Ferus

Aufnahme

Vserg

Statistik

X

Stat. R. Amt

-

Tag d. Durchsdl.

8. April 10

27

Bisherige Beschäftigung:

Name, Sitz und Art des Betriebes	Art der Beschäftigung	von	bis
Kommunales Wasser	Kommunalbau	1918-32	
Badmühlwerke	Bauhandwerk	1932-40	
Munich-King'sches Bergwerk	Bergbau	2. 4. 1941	4. 1. 41

von 1918 bis 41 anfallig in Bergbau

Einjahrszahl: als 20 - 1000 von der 1000

Wünsche für Zusammenstell.: in: 20

Zeichen-Erkl.: auf gleichem Hof mit - / verwannt als Nachbar mit -

Erfolgte Umfiedlung: - 4. Juli 1949

1. Zur Umfiedlung vorgeschlagen: am:

an: als:

2. Einfaß erfolgte am:

durch:

als:

31

Angaben über Vermögen und bisherigen Betrieb:

im Flusfiel-Gebiet	im Reichsgebiet
a) Städt. Grundbesitz	
b) Landw. Grundbesitz	
c) Gewerbevermögen	
d) Sonst. Vermögenwerte	

e) Art und Größe des bisherigen Betriebes:

f) Zahl und Art der beschäftigten Arbeitnehmers:

Landw. Eigenbesitz ha Boden: schwer, mittel, leicht
" Pachtland ha hauptsächlich angebauter Früchte:
davon Pflanz ha
Grünland ha
Wald ha

Inventar:

Pferde

Rindvieh

Schweine

Name: W I R S I N G		Vorname: Wilhelm		Durchschleusungsnummer: 298 719 Balt. Nachums.		
Geborene:						
Herdfstelle: (Name) Wirsing, Wilhelm						
Geburtsort: 22.3.98.		Geburtsort: Mitau		Wohnort: Riga / Lettland		
Fam.-Stand: verh.	Heiratsjahr: 1925.	Kinder: 1	davon leben: 1	im 1. Lebensjahr gestorben:	Geschwister: 5 davon leben: 4	Religion: ev. luth.
Beruf: Kriminalkommissar			Gebient.			
Abstammung:		Herkunftsland:		Körpergröße:	Gewicht:	Brillenträger:
B:		Lettl.		191 cm	106 kg	ja nein
BB:				Erbgesundheitliche Angaben: OH.		
BBN:						
B:		Westf.				
BBB:						
BBN:						
Bemerkungen:						

Gesicht	Nase	Augenfarbe	Haarfarbe	Haarform	Kopf	Hinterhaupt	Wadenknochen	Augen	Lippen
lang	gerade	hellblau	hellblond	schlicht	schmaloval	stark	anlegend gerüst	schmal	schmal
kurz	gewellt	blau	blond	wellig	oval	mittel		wenig	breit
schmal-oval	leicht ausgebog.	blaugrau	dunkel-blond	lockig	breitoval	leicht	absteigend	offen	dünn
oval	stark ausgebog.	hellgrau	rotblond	(straff)	rundlich	stark		zurückliegend	Epithansus
breit-oval	leicht eingebog.	grau	rot	(traus)			wenig	(schlichform)	did
rundlich	stark eingebog.	grünlich	rotbraun				stark	(Wangolen-falte)	(wulstig)
rechteckig	(herabgebogen)	hellbraun	hellbraun	Hautfarbe	Körperbau	Haltung	Wuchs	Körperproportion	Körperbehaarung
trapezförmig	lang	braun	braun	durchscheinend	schlanke	aufrecht	lang	entsprechend	ohne
Nasenwurzel	kurz	dunkelbraun	dunkelbraun	getönt	mittelstark	bequem	mittel	überförper lang	leicht
geradlinig	schmal	(schwarzbraun)	schwarzbraun	gelblich	breitwüchsig	lässig	kurz		mittel
hoch	breit		aschblond	bräunlich	rundlich	schlaff			stark
flach			(reinschwarz)	dunkelbraun	Zutreffendes schräg durchstreichen!				
Blutstilligkeiten:			Formel: 7 8 4 5		Einzelurteil: I		Familienwertung: II		
Gesamteindruck:			Blutgruppe: Bl. Gr. I		Ort u. Datum: Bresden 28. April 1911				
					Unterschrift: Mejer 24. Ostf. Dienstgrad				

Vfg.

1) Vermerk:

Nach dem Verzeichnis f. Leih-Verausgaben S. 170 (März/Juni 1943) war W i r s i n g (Wirzing) im Amt IV des RSHA (Gegner-Erforschung und -Bekämpfung) tätig.

It. Seidel-Aufstellung war W. ~~als~~ Angehöriger des Referats IV B 2 a (Osteuropa ?) (Nachfolge v. IV D 3 (1943): Vertrauensstellen, staatsfeindliche Ausländer, Emigranten).

In den Tel.-Verzeichnissen des RSHA v. 1942 + 1943 wird W. nicht genannt.

Bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth war gegen Virzini, Villis (alias Wirsing, Wilhelm) = Gestapo-Sachbearbeiter für die Abwehr ukrainischer Untergrundbewegungen = das Verfahren KLS 325/50 wegen Aussageerpressung pp. anhängig. (Tatorte: Berlin, Lemberg, Wien + Prag, Tatzeit: 1942 + 1944, Urteil: 5 Jahre Zuchthaus).

2) ~~Schreiben an~~ ^{W. Seidel} LG Nürnberg-Fürth zu Az: KLS 325/50/gem. Formbl. 1.

3) Frist: 1. IV. 1965

erforderl.

B., den 17. Febr. 1965

Zu 2) F. es.
18. Febr. 1965

KLs 325/50 Nbg.
Archivsache!

Anlagen: 2 Bände



✓ Mit Akten, KLs 325/50 betr. Virzins Vilis
an die Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

1 B e r l i n 21
Turmstr.91

zu I AR(RSHA) 384/65

mit der Bitte um Rückgabe nach Einsichtnahme.

Nürnberg, den 25. Februar 1965.
Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht Nürnberg - Fürth

Silberstein J.H.S.

Abschrift

STAATSANWALTSCHAFT
bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth
AZ: 2 c Js 1197/50 (Es wird ersucht,
obiges Aktenzeichen bei allen Ein-
gaben anzugeben.)

Haft!

An die
3. grosse Strafkammer
des Landgerichts Nürnberg-Fürth

ANKLAGESCHRIFT

V i r z i n s Vilis, geb. 22.3.98 in Jelgava, angeblich
lettischer Staatsangehöriger, Angestellter,
in gleicher Sache seit 16.4.50 im Untersu-
chungsgefängnis Nürnberg in Untersuchungs-
haft;

wird angeklagt,

- a) in 15 selbständigen Fällen, davon in 8
Fällen fortgesetzt und in einem Falle
gemeinschaftlich mit einem anderen
als Beamter in einer Untersuchungssache
Zwangsmittel angewandt und in einem die-
ser Fälle anwenden lassen zu haben, um
Geständnisse oder Aussagen zu erpressen
und teilweise durch die gleiche Hand-
lung in 11 selbständigen Fällen, davon
in 5 Fällen fortgesetzt und in einem
Falle gemeinschaftlich mit einem anderen
als Beamter in Ausübung seines Amtes
vorsätzlich eine Körperverletzung be-
gangen und in 3 dieser Fälle begehen
lassen zu haben, wobei in 7 Fällen, da-
von in 4 Fällen fortgesetzt, die Körper-
verletzung mittels eines gefährlichen
werkzeuges begangen wurde;
- b) in 2 selbständigen Fällen als Beamter
in Ausübung seines Amtes vorsätzlich
eine Körperverletzung begangen zu haben.

Der Angeschuldigte war von 1918 - 1940 als Polizeibeamter in lettischen Diensten und wurde dann als Beamter des Wiedereindeutschungsstabes in Riga eingesetzt. Seit etwa 1941 war er für die Geheime Staatspolizei, zuerst in Dresden, später in Berlin tätig. Anschliessend wurde er in das Reichssicherheitshauptamt in Berlin versetzt, wo er unter der Leitung des ehemaligen dortigen Abteilungsleiter und SS-Obersturmbannführers Hans Hellmuth Wolff die ukrainische Widerstandsbewegung bekämpfte. Er schreckte dabei vor Drohungen und brutalen Folterungen der von ihm Vernommenen nicht zurück, um von diesen Aussagen, insbesondere über die Führer der ukrainischen Widerstandsbewegung, zu erpressen.

In einzelnen konnten ihm hierbei folgende Fälle nachgewiesen werden:

- 1) Am 11.9.1942 verhaftete der Angeschuldigte in Berlin den Automechaniker S i k o r s k y j . Er packte diesen sofort an der Schulter und drückte ihn derart mit dem Gesicht an die Wand, dass S i k o r s k y j Nasenbluten bekam. Am 13.9.42 wurde S i k o r s k y j , der inzwischen in das Polizeigefängnis Dresden verbracht worden war, dort von dem Angeschuldigten vernommen. Als S i k o r s k y j auf verschiedene Fragen des Angeschuldigten keine Antwort gab, sprang dieser auf, rief: "Du Lämmel, wirst gleich Antwort geben können" und schlug S i k o r s k y j siebenmal mit einer Stahlfeder, an deren einem Ende eine Eisenkugel angebracht war, so über Hinterkopf und Rücken, dass dieser das Bewusstsein verlor. In gleicher Weise schlug er in weiteren 6 Fällen in Abständen von etwa 3 - 5 Tagen den S i k o r s k y j jedesmal bis zur Bewusstlosigkeit, weil dieser auf die Fragen des Angeschuldigten über Partisanen kein Geständnis ablegte. Hierauf wurde S i k o r s k y j wieder in seine Zelle verbracht und erhielt auf Anordnung des Angeschuldigten hin täglich nur 180 g Brot als Kost, um S i k o r s k y j auf

diese Weise doch noch zu einem Geständnis zu zwingen. Infolge dieser Unterernährung schwellen dem S i k o r s k y j sehr bald die Füße an. Während dieser Zeit wurde er nochmals von dem Angeschuldigten einvernommen und auf die gleiche Weise bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen.

Die Misshandlungen des Angeschuldigten hatten zur Folge, dass dem S i k o r s k y j 3 Rippen gebrochen wurden und er heute noch an Neurasthenie leidet.

(Bl. 46R, 148R f, 221.)

- 2) Mitte November 1942 wurde der kurz vorher verhaftete Schlosser P o l o w y t s e h in Berlin vom Angeschuldigten vernommen. Dieser hob eine etwa 2 m lange Eisenstange auf, holte mit dieser zum Schlage gegen P o l o w y t s e h aus und rief ihm zu: "Wirst Du mir die Wahrheit sagen oder nicht, sonst schlage ich Dich wie einen Hund!" Als sich P o l o w y t s e h hierdurch nicht einschüchtern liess, ging der Angeschuldigte weg.

(Bl. 133R.)

- 3) Der am 28.11.42 in Berlin verhaftete Diplom-Chemiker K o r d u b a wurde schon zu Beginn seiner Vernehmung durch den Angeschuldigten von diesem zweimal mit der Faust so ins Gesicht geschlagen, dass diesem mehrere Zähne locker wurden und später herausfielen. Als K o r d u b a dem Angeschuldigten auf dessen Fragen keine Antwort gab, schlug dieser ihm mit der bereits beschriebenen Stahlfeder auf den Rücken. Nachdem die Vernehmung K o r d u b a s kurze Zeit durch die Vernehmung M a s l a n y k s (Ziffer 4) unterbrochen worden war, wurde er wieder in das Vernehmungszimmer zurückgebracht. Als er verschiedene Fragen des Angeschuldigten mit "Nein" beantwortete, ordnete dieser an, dass K o r d u b a mit dem Bauch auf einen kleinen Tisch gelegt, mehrere Stunden lang von zwei Gestapo-Beamten mit etwa 60 cm

langen und mit Gummi umwickelten Eisenstangen auf den Rücken geschlagen wurde. Die Misshandlungen wurden immer wieder durch Fragen des Angeschuldigten unterbrochen. In den folgenden Tagen wurde K o r d u b a immer wieder vom Angeschuldigten vernommen und geschlagen.

Die Misshandlungen durch den Angeschuldigten hatten zur Folge, dass dem K o r d u b a am 5.3.50 die linke Niere operativ entfernt werden musste.

(Bl. 8, 123, 126R, 128R, 146, 160R, 188R, 224, 266, 273.)

4) Nach der ersten Vernehmung K o r d u b a s am 28.11.42 wurde dessen Kamerad M a s l a n y k im Vernehmungszimmer vom Angeschuldigten oder auf dessen Anordnung hin so geschlagen, dass K o r d u b a dessen Schreie deutlich hören konnte.

(Bl. 8, 124R, 126R, 160R, 273.)

5) Am 4.12.42 wurde der Diplom-Volkswirt K a s c h u b a vom Angeschuldigten über Angehörige der "Bandera-Organisation" vernommen. Als dieser ihm nicht die gewünschten Antworten gab, schlug ihm der Angeschuldigte mit der Faust ins Gesicht und drohte ihm, ihn tot zu schlagen, wenn er nicht die Wahrheit sage. Als K a s c h u b a auch dann noch keine Angaben machte, schlug ihn der Angeschuldigte mit seiner Stahlfeder mehrmals über Kopf, Hände, Beine und Rücken und gab ihm Fusstritte in den Bauch, so dass K a s c h u b a ohnmächtig wurde. Der Angeschuldigte begoss ihn darauf mit kaltem Wasser und schlug weiter auf ihn ein, obwohl inzwischen die Kugel seiner Stahlfeder abgebrochen war. Er drohte dem K a s c h u b a hierbei mehrmals, ihn tot zu schlagen, begoss ihn wieder mit Wasser, wenn K a s c h u b a ohnmächtig wurde, trat ihn mit dem Fuss in den Hals und auf den Kopf und schlug ihm mit einem Bambus-Prügel über den Kopf.

Ende Dezember 1942 wurde K a s c h u b a erneut dem Angeschuldigten vorgeführt. Als er infolge verschwollener Hände die vom Angeschuldigten geforderte Schriftprobe nicht machen konnte, schlug dieser ihn mit seiner Stahlfeder über die Knie und mit einem Stuhlbein mehrmals auf die linke Seite, so dass K a s c h u b a wieder ohnmächtig wurde.

Ende Januar 1943 wurde K a s c h u b a wieder in das Vernehmungszimmer des Angeschuldigten gebracht. Dieser drohte ihm, er solle entweder aussagen oder sterben. Als K a s c h u b a trotzdem nicht die gewünschten Auskünfte gab, stiess der Angeschuldigte den Stuhl, auf dem K a s c h u b a sass, um, so dass dieser zu Boden stürzte und schlug ihn wieder mit seiner Stahlfeder über Kopf, Hände und Beine, bis K a s c h u b a bewusstlos wurde.

(Bl.96, 135 f, 266.)

- 6) Der Textiltechniker P e l e n y t s c h k a wurde im Dezember 1942 vom Angeschuldigten in Berlin vernommen. Da er über den Aufenthalt seiner Verwandten keine Auskunft gab, schlug ihn der Angeschuldigte 4 oder 5 mal mit seiner Stahlfeder über Hinterkopf und Schulter.

Im Sommer 1943 wurde P e l e n y t s c h k a im KZ Sachsenhausen wiederum vom Angeschuldigten vernommen. Dieser drohte ihm hierbei, er würde aufgehängt werden, wenn er seine (des Angeschuldigten) Fragen nicht wahrheitsgemäss beantworten werde.

In gleicher Weise drohte der Angeschuldigte dem P e l e n y t s c h k a im Mai 1944 bei einer Vernehmung im KZ Sachsenhausen, er würde bald hängen und sterben, wenn er keine Angaben mache.

(Bl.121R f, 267.)

7) Etwa um die gleiche Zeit wurde der Müller R a t - s c h y n s k y j in Berlin von dem Angeschuldigten einvernommen. Da er keine Aussagen über seine Kameraden machte, schlug der Angeschuldigte ihn mehrmals derart mit seiner Stahlfeder in die Seite, dass ihm eine Rippe brach und er ohnmächtig wurde. Bei einer weiteren Einvernahme durch den Angeschuldigten einige Tage später schlug dieser den R a t s c h y n s k y j, als er wiederum keine Antworten gab, mit einer Stierader über Hinterkopf, Rücken und andere Körperstellen, selbst als R a t - s c h y n s k y j vom Stuhl fiel und am Boden lag, bis zu dessen Bewusstlosigkeit.

(Bl.145R.)

8) Anfangs Januar 1943 vernahm der Angeschuldigte in Berlin die Studentin M a r c i u k. Als diese über den ukrainischen Führer F e d a k keine Angaben machte, drohte er ihr zunächst, ihre Familie umzubringen und gab ihr dann mit dem Handballen einen Schlag ins Gesicht und einen Schlag von hinten auf den Hinterkopf, dass die M a r c i u k mit der Leistengegend gegen die metallverkleidete Tischkante taumelte. Der Angeschuldigte richtete dann die Mündung seines Revolvers gegen sie und drohte ihr, sie zu erledigen, wenn sie nicht aussage.

Die Misshandlungen der M a r c i u k durch den Angeschuldigten hatten bei dieser dauernde Unterleibsbeschwerden zur Folge.

(Bl.141R.)

9) Die Krankenschwester D n i s t r i a n s k a wurde um die gleiche Zeit in Berlin von dem Angeschuldigten vernommen. Da sie auf mehrmalige Fragen des Angeschuldigten ihre Zugehörigkeit zur Banderabewegung bestritt, gab ihr dieser mit der Faust mehrere Kinnhaken links und rechts.

Durch die Misshandlungen der D n i s t r i a n s k a

seitens des Angeeschuldigten wurden dieser 3 Zähne gelockert, die sie eine Woche später herausnehmen lassen musste.

(Bl.125, 195, 253, 266.)

10) Die Journalistenehefrau **T r u s e w y t s o h** wurde am 15.2.43 in Lemberg von dem Angeeschuldigten mehrere Stunden lang vernommen. Als die **T r u s e w y t s o h** leugnete, den ukrainischen Führer **L e b e d** zu kennen, schlug sie der Angeeschuldigte so heftig mit der Hand ins Gesicht, dass sie zu Boden fiel. Als sie auch weiterhin nicht die gewünschten Antworten gab, wurde sie zuerst von dem Gestapobeamten **W u r m** mit einer Lederpeitsche, an deren Ende sich Bleikugeln befanden, über den ganzen Körper geschlagen, von diesem dann zu Boden geworfen und weiter geschlagen, während der Angeeschuldigte weitere Fragen an sie stellte. Als die **T r u s e w y t s o h** keine Antworten gab, schlug der Angeeschuldigte sie mehrmals mit der Hand, an der sich ein grosser Siegelring befand, ins Gesicht. Er drohte ihr auch, sie zu ermorden und jeden Tag zu schlagen, bis sie die Wahrheit sage.

(Bl.137R f.)

11) Der Techniker **G e n g a l o** wurde in Berlin in den Monaten März/April 1943 etwa 20-mal von dem Angeeschuldigten vernommen. Während der Vernehmungen drohte ihm der Angeeschuldigte wiederholt, seine ganze Familie auszurotten, wenn er den Aufenthalt seiner aus der Haft entflohenen Schwester nicht angebe. Als **G e n g a l o** einmal eine Niederschrift von 11 Protokollen nicht unterzeichnen wollte, drohte ihm der Angeeschuldigte, er werde mit ihm dasselbe machen wie mit dem ukrainischen Führer **K l y m i w - L e g e n d a**. Die Drohung wurde von **G e n g a l o** als ernst aufgefasst.

(Bl.131R, 188R.)

- 12) Der Diplom-Ingenieur H a r a b a e z wurde anfangs Mai 1943 von dem Angeschuldigten in Wien vernommen. Gleich zu Beginn der Vernehmung gab dieser ihm einen rechten Kinnhaken. Als sich H a r a b a e z über einen Koffer voll Bücher beugte, schlug ihm der Angeschuldigte mehrmals derart mit der Faust auf den Hinterkopf, dass H a r a b a e z in den geöffneten Koffer stürzte.
(Bl.13, 120R, 140.)
- 13) Etwa anfangs Mai 1943 wurde der Student L o p a t y n s k y j in Berlin etwa eine Woche lang fast täglich von dem Angeschuldigten vernommen. Als er Fragen des Angeschuldigten über den ukrainischen Führer F e d a k nicht genügend beantwortete, gab ihm der Angeschuldigte mehrere Kinnschläge mit der geballten Faust. Auch drohte er dem L o p a t y n s k y j , ihn mit einem etwa 70 cm langen Lederschläger zu schlagen, wenn er nichts über F e d a k aussage. Als L o p a t y n s k y j einige Tage später Fragen über verhaftete Ukrainer nicht genügend beantwortete, gab ihm der Angeschuldigte wieder mehrere Kinnschläge. Am 5.3.43 brachte der Angeschuldigte den L o p a t y n s k y j persönlich im Kraftwagen in eine verdunkelte Einzelzelle des Gefängnisses Alexanderplatz, wo L o p a t y n s k y j einen Tag und eine Nacht mit Handschellen gefesselt verbringen musste. Er wurde dann bis Mitte Mai 1943 fast täglich und dann bis zu seiner Verbringung in das KZ Sachsenhausen noch einige Male von dem Angeschuldigten vernommen und erhielt zur Erzwingung von Angaben meist einige Kinnschläge.
(Bl.127R f., 188R.)
- 14) Der Lehrer A n t o n o w i t s c h wurde am 8.11.43 in Prag von dem Angeschuldigten verhaftet und von diesem und dem ihm unterstellten Gestapo-Beamten P i c h l e r verhört. P i c h l e r drohte in Gegenwart und mit Einverständnis des Angeschuldigten dem A n t o n o w i t s c h , er komme jetzt in das Gefängnis, bis er blau und schwarz

werde, wenn er nicht die Wahrheit sage. Drei Tage später vernahm der Angeschuldigte den A n t o n o w i t s e h nochmals und drohte ihm, wenn er nicht den Aufenthalt seiner Freunde verrate, komme er und sein inzwischen verhafteter Vater ins KZ.

(Bl.143R f.)

- 15) Der Kaufmann Z a b a w s k y j wurde im März und im Juni 1944 in Prag von dem Angeschuldigten vernommen. Bei einer dieser Vernehmungen fragte er den Z a b a w s k y j nach Führern der Melnykbewegung aus und drohte ihm, da Z a b a w s k y j keine Angaben machte, er bringe ihn ins KZ, Z a b a w s k y j würde es schwer bereuen und seine Familie gefährden, wenn er keine Angaben machen würde. Z a b a w s k y j nahm diese Drohungen für Ernst.
(Bl.137.)

- 16) Der Buchhändler M e l n y k wurde anfangs Juni 1944 in Berlin vom Angeschuldigten ununterbrochen 3 Tage und 2 Nächte vernommen. Zu Beginn seiner Vernehmung musste er 4 Stunden lang mit erhobenen Händen an der Wand stehen und dann während der ganzen Dauer der Vernehmung fast ununterbrochen mit hinter der Stuhllehne mit Handschellen gefesselten Händen auf einem Stuhle sitzen. Hierdurch und durch die Drohung, ihn und alle anderen Ukrainer totschiagen zu lassen, versuchte er, von M e l n y k Angaben über ukrainische Führer zu erpressen. Zum gleichen Zwecke spielte er bei der Vernehmung auch immer an seiner an einem Riemen hängenden Pistole herum und legte sie auf den Tisch.
(Bl.132R f.)

- 17) Der Ukrainer R o h o w s k i wurde um die gleiche Zeit in Berlin von dem Angeschuldigten und dem ehemaligen SS-Hauptsturmführer S c h u l z e einen Tag und eine

Nacht hindurch vernommen, ohne dass ihm während dieser Zeit etwas zum Essen verabreicht wurde. Während der Nacht musste sich R o h o w s k i mit nach vorne gefesselten Händen auf einen Stuhl setzen. Während der Vernehmung erhielt er von dem Angeschuldigten und S o h u l z e hin und wieder leichte Rippenstösse, auch nahm der Angeschuldigte in Gegenwart des hungrigen R o h o w s k i seine Mahlzeit ein, um ihn zu genehmen Aussagen zu veranlassen. Auch drohte ihm der Angeschuldigte mit der Verhaftung seiner Angehörigen, wenn er nicht die nötigen Aussagen mache.

(Bl.171R.)

Die gemäss Direktive vom 28.12.1949 (nun Gesetz Nr.6) zum Gesetz Nr.13 der Alliierten Hohen Kommission erforderliche Ermächtigung des US-Landeskommissars für Bayern zur Strafverfolgung des Angeschuldigten wegen der oben angeführten Delikte durch das deutsche Gericht und sofortige Verhängung der Untersuchungshaft über den Angeschuldigten liegt vor (Bl.25,38).

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Der Angeschuldigte bestreitet jede strafbare Handlung. Er sei im April 1941 von der Gestapo in Königsberg verhaftet worden, weil er keine gültigen Ausweispapiere gehabt habe und dann in das Isolationslager Rosenthal bei Aussig verbracht worden, wo er im Herbst 1944 entlassen worden sei. Er sei lediglich ab 1942 mehrere Male einige Wochen lang nach Berlin verbracht worden, wo er unter ständiger Bewachung ukrainische Berichte ins Deutsche habe übersetzen müssen. Er habe nie einen Ukrainer verhaftet, misshandelt oder erpresst. Die Anzeige gegen ihn sei ein Racheakt der Banderabewegung und von Ukrainern, die glaubten, er habe als Polizeichef der III.Area ihre Auswanderung verhindert.

Demgegenüber steht fest, dass der Angeschuldigte von fast allen ihm gegenübergestellten Zeugen als deren brutaler Peiniger oder als Angehöriger der Gestapo bzw. des RSHA erkannt worden. Er kann auch nicht ernstlich bestreiten, am 28.4.42 einen Antrag auf Aufnahme in den Deutschen Staatsverband mit dem Namen "Wilhelm Wirsing" unterschrieben zu haben (Bl.44 e,f). Auch das damals von ihm und seiner inzwischen verstorbenen 1.Ehefrau aufgenommene und auf dem "Rassen- und Personenfragebogen" aufgehafete Lichtbild (Bl.44 b) erkennt er als echt an. Auf dem gleichen Fragebogen über Berufsausbildung befindet sich in der Spalte "Einsatzwunsch" der Vermerk: "Wird von der Gestapo übernommen" (Bl.44 d).

Diese Handlungen erfüllen den Tatbestand von

- a) 15 sachlich zusammentreffenden (Fälle 1-3, 5-11, 13-17), davon 5 fortgesetzten (Fälle 3, 5-7, 11, 13, 14, 16) und eines in Mittäterschaft begangenen (Fall 17) Verbrechens der Aussageerpressung, teilweise in Tateinheit mit 11 (Fälle 1, 3, 5-10, 13, 16, 17), davon 5 fortgesetzten (Fälle 3, 5, 7, 13, 16) und einem in Mittäterschaft begangenen Vergehen der Körperverletzung im Amt und 7 (Fälle 1, 3, 5-7, 10, 16), davon 4 fortgesetzten (Fälle 3, 5, 7, 16) Vergehen der gefährlichen Körperverletzung nach §§ 343, 340, 223a, 47, 73, 74 StGB, Gesetz Nr.22 Art.1 mit Art.2 Ziff.3, in Tatmehrheit mit
- b) zwei sachlich zusammentreffenden Vergehen der Körperverletzung im Amt (Fälle 4 u.12) nach §§ 340, 74 StGB, Gesetz Nr.22 Art.1 mit Art.2 Ziff.3.

Zur Aburteilung ist nach §§ 7,8 StPO und § 74 StGGV 1946 (Bayer. GVBl.1946 S.100) die 3.gr.Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth zuständig.

Ich erhebe deshalb die öffentliche Klage und beantrage

- a) die Anordnung der Hauptverhandlung vor der 3.gr.Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth,
- b) die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft des Angeeschuldigten Virzins, weil die Haftgründe fortbestehen.

Als Beweismittel bezeichne ich:

1) Zeugen:

- a) Trusewytch Bohdan, Chemiker, München, Ungererstr.20/IV
- b) Pelenytschka Andrij, Textiltechniker, München-23, Wiltrudenstr.4/II
- c) Korduba Damian, Dipl.Chemiker, München, Dachauerstr.9/II
- d) Dnistrianska Pelagia, Krankenschwester, München 13, Friedrichstr.26/0
- e) Karpynec Myron, Lokomotivmechaniker, München 12, Heimeranstr.48/III
- f) Lopatynskyj Jurij, Student, München, Schellingstr.26/IV
- g) Stachiw Wolodymyr, Journalist, München 38, Wotanstr.52/0
- h) Gengalo Peter, Techniker, München-Freimann, Funk-Kaserne Bl.XIV Z.102
- i) Melnyk Kost, Buchhändler, München 27, Trogerstr.52
- k) Polowytsch Iwan, Schlosser, München 13, Klemensstr.18
- l) Kaschuba Iwan, Dipl.Volkswirt, München 2, Dachauerstr.9/II
- m) Zabawskyj Wolodymyr, Kaufmann, München, Balanstr.85 b/Nitsch
- n) Rohowski Myrosław, Koblenz, -Horchheim, Enserstr.314
- o) Maruniak Wolodymir, Beamter, Bielefeld, Diesterwegstr.9
- p) Trusewytch Halyna, geb.Platkiw, München 23, Ungererstr.20/IV
- q) Lenyk Wolodymyr, Lehrer, München, Dachauerstr.9/II
- r) Harabacz Eugen, Dipl.Ingenieur, Mittenwald, Jägerkaserne, DP-Lager, Kinderküche
- s) Marciuk Lidia, geb.Ukarma, Studentin, Mittenwald, Jägerkaserne, DP-Lager, Kinderküche
- t) Koslowskyj Aleksij, Jurist, Neu-Ulm, Ludendorff-Kaserne, DP-Lager Bl.V, Zimmer 69
- u) Antonowitsch Marco, Lehrer, Neu-Ulm, Ludendorff-Kaserne, DP-Lager

- v) Ratschynskyj Iwan, Müller, Ellwangen/Jagst, DP-Lager
- w) Balodis Janis-Woldemars, Jurist, Ansbach, Hindenburg-Kaserne
- x) Sikorskyj Anton, Automechaniker, Schweinfurt/Main, Niederwerrnerstr.76 b/Kolberg
- y) Kolberg Martha, Hausfrau, Schweinfurt, Niederwerrnerstr.74 b/Kittel
- z) Kosarenko-Kosorwytch Wasyl, Privatgelehrter, Hamburg, Sierichstr.20
- aa) Kalnins August A, Hoetmar/Kr.Warendorf, Mestrup Nr.3
- bb) Kalnins Alexander, Hoetmar/Kr.Warendorf, Mestrup Nr.3

2) Dolnatscher:

Losynskyj Eugen, München 54, Weishauptstr.5/0

3) Urkunden:

- a) 15 Foto-Kopien
- b) 1 Aktenheft
- c) 1 Broschüre.

Nürnberg, den 31. August 1950

gez. Dohmann

(Paul Dohmann)
Oberstaatsanwalt

Abchrift.

U r t e i l

Im Namen des Volkes.

Die III. gr. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth
erkennt in der Strafsache gegen

V i r z i n s Vilis, geb. 22.3.98 zu Jelgava/Lett-
land, verh. Angestellter z.Zt. in Untersuchungshaft,
wegen Verbrechens der Aussageerpressung u.a.,

in öffentlicher Sitzung vom 24. und 25. Januar 1951, wobei
zugegen waren:

der Vorsitzende: Landgerichtsdirektor Dr. Kalbskopf,

die Beisitzer: a) Landgerichtsrat Dr. Kristl,

b) Gerichtsassessor Dr. Kellner,

die Schöffen: a) Ficht Elisabeth, Fotografin in Nürnberg,

b) Fischer Wilhelm, städt. Angestellter in
Nürnberg,

der Staatsanwalt: Staatsanwalt Dr. Hahn und Ger.Reg.

Bloss als stv. Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

zu R e c h t wie folgt:

I. Der Angeklagte Vilis Virzins ist schuldig vierzehn
Verbrechen der Aussageerpressung, davon zehn in Tatein-
einheit mit einem Vergehen der Körperverletzung im
Amt, diese in sieben Fällen weiterhin in Tateinheit
mit einem Vergehen der gefährlichen Körperverletzung,
ferner zweier Vergehen der Körperverletzung im Amt
und wird deswegen zur

Gesamtzuchthausstrafe von 5 -fünf- Jahren

verurteilt.

- II. Von einem Verbrechen der Aussageerpressung wird der Angeklagte freigesprochen.
- III. Dem Angeklagten werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 -fünf- Jahren aberkannt.
- IV. Der Angeklagte hat, soweit verurteilt, die Kosten des Verfahrens zu tragen, soweit Freisprechung erfolgte, trägt die insoweit ausscheidbaren Kosten die Staatskasse.

G r ü n d e :

Der Angeklagte wurde im Jahre 1898 zu Jelgaba in Lettland geboren. Er besuchte hier bis zu seinem 16. Lebensjahre das Gymnasium, war anschließend etwa 5 Jahre in der väterlichen Landwirtschaft tätig und trat dann in den lettischen Verwaltungsdienst ein, wo er im sog. Kontrollministerium bis zum 24. Lebensjahre verblieb. Hierauf kam er als Kriminalschüler nach Riga und wurde nach einem Ausbildungslehrgang von 6 Monaten als Beamter der lettischen Kripo in Riga übernommen. Hier blieb er bis 1933.. Dann wurde er in die Wachabteilung übernommen, welcher die Bewachung des Schlosses des lettischen Staatspräsidenten oblag. Hier blieb der Angeklagte bis am 17.6.1940 der Einmarsch der Russen in Lettland erfolgte. Da diese alle Pol.Beamten verhaftete, floh er zunächst nach Litauen und später nach Deutschland. Der Angeklagte wurde zunächst von der Gestapo in Haft genommen und kam dann in das

Internierungslager für Auswanderer aus dem Baltikum, Rosenthal bei Aussig. Er bewarb sich hier um die deutsche Staatsbürgerschaft und um Übernahme zur Gestapo. Durch Einbürgerungsurkunde vom 28.4.42 erhielt der Angeklagte für sich, seine Ehefrau und Tochter die deutsche Staatsangehörigkeit. Etwa um die gleiche Zeit wurde er als Sachbearbeiter für ukrainische Angelegenheiten, besonders zur Bekämpfung der ukrainischen Widerstandsbewegung in die Gestapo übernommen. Maßgebend für seine Übernahme waren einmal seine hervorragenden Sprachkenntnisse; der Angeklagte spricht nämlich deutsch, lettisch, litauisch, bulgarisch und vor allem russisch mit allen Dialekten, und zum anderen seine Vorbildung als Polizeibeamter. Im Rahmen seiner nun folgenden Tätigkeit kam der Angeklagte im ganzen damaligen Reichsgebiet herum, nahm Verhaftungen vor und führte Vernehmungen durch, wobei er häufig zur Erzwingung von Aussagen von der Anwendung brutalster Mittel nicht zurückschreckte. Im einzelnen sind folgende Fälle festgestellt:

1.) Der Zeuge Sikorskyi war in Berlin bei den Opel-Werken als Kfz-Meister angestellt und betrieb außerdem eine Fahrschule. Am 11.9.42 erschien in seiner Wohnung der Angeklagte mit drei anderen Gestapo-Beamten. Der Zeuge wurde festgenommen und zunächst in das Polizeipräsidium in Berlin gebracht. Am 13.9.42 holte ihn der Angeklagte ab, fesselte ihn und fuhr mit ihm im gleichen Zugabteil nach Dresden, wo er ihn zur Vernehmung in eine SS-Kaserne verbrachte. Dem Zeugen war bis dahin ein Verhaftungsgrund nicht bekanntgegeben worden. Nun stellte

ihm der Angeklagte einige Ukrainer gegenüber und wollte wissen, ob sie Sikorskyi nicht kenne. Dies verneinte der Zeuge. Hierauf fesselte ihn der Angeklagte wiederum und brachte ihn in ein anderes Vernehmungslokal in der Schiffsgasse, wo noch 2 Gestapo-Beamte anwesend waren. Virzins fragte den Zeugen, ob er wisse, warum er verhaftet worden sei. Als dies Sikorskyi verneinte, hielt ihm der Angeklagte vor, daß er doch als Fahrlehrer Partisanen ausgebildet habe. Dies bestritt Sikorskyi. Nun schrie ihn der Angeklagte an: „Du wirst gleich die Wahrheit sagen!“. Gleichzeitig holte er seine ausziehbare Stahlrute hervor, an deren Ende sich ein Metallknopf befand und begann damit auf Körper und Kopf des gefesselten Zeugen loszuschlagen, bis dieser bewußtlos wurde. Als er später auf dem Gang wieder zu sich kam, ermahnte ihn einer der bei der Mißhandlung anwesend gewesenen Gestapo-Beamten, er solle doch gestehen, sonst würde ihn der Angeklagte noch viel mehr schlagen. Nach 3 Tagen, während welcher Sikorskyi infolge der erlittenen Mißhandlungen von großen Schmerzen gepeinigt wurde, brachte man ihn zu einem neuen Verhör zu Virzins, der ihn mit der drohenden Frage empfing, ob er es sich nun überlegt habe und die Wahrheit sagen wolle. Sikorskyi antwortete: „Ich habe nichts getan“. Nun bearbeitete ihn Virzins mit seiner Stahlrute wiederum in der gleichen Weise, wie das erste Mal, wobei er diese Mißhandlungen auch noch durch kräftige Fußtritte begleitete. Diese Prozedur wurde wiederum bis zur Bewußtlosigkeit des Zeugen fortgesetzt. Als er wieder zu sich kam, wurde ihm ein blutender Mann in zerfetzten Kleidern gegen-

übergestellt, in dem Sikorskyi einen früheren Fahrschüler erkannte. Virzins rief dem Zeugen zu: „Das ist der Mann, den Du ausgebildet hast!“. Dieser Ukrainer, der ganz offensichtlich vorher in ähnlicher Weise wie Sikorskyi mißhandelt worden war, legte nun auf Verlangen Virzins das „Geständnis“ ab, daß Sikorskyi tatsächlich Partisanen ausgebildet habe. Als dieser neuerdings bestritt, setzte der Angeklagte die Mißhandlungen mit der Stahlrute weiter fort, wobei er schrie, er werde jetzt den 3. Grad der Vernehmung anwenden und den Zeugen auf „spanische Kost“ setzen lassen. Ohnmächtig wurde Sikorskyi in seine Zelle gebracht, wo er so qualvoll von ~~den~~ Schmerzen gepeinigt wurde, daß er versuchte, sich zu erhängen. Der Angeklagte verwirklichte nun in der Folgezeit von September bis Weihnachten 1942 seine Drohung mit der „spanischen Kost“, indem er dem schwächlichen und an den Folgen der Mißhandlungen leidenden Zeugen täglich nur 180 Gramm Brot und etwas Kaffee verabreichen ließ, sodaß sich schließlich H^unger-Ödeme bei ihm bildeten. Um die Weihnachtszeit wurde Sikorskyi neuerdings von Virzins vernommen, der ihm versprach, er werde herausgelassen, wenn er gestehe. Als dieser nichts aussagte, wurde er abermals von Virzins geschlagen. Dieser Vorgang wiederholte sich dann bis anfangs April 1943 noch dreimal. Dann wurde der Zeuge nach Berlin entlassen, kurze Zeit später jedoch wieder festgenommen und in das KZ Sachsenhausen verbracht. Hier wurde er einmal von der Zeugin Kolberg besucht, die ihn von früher her kannte. Die Zeugin hatte für sich in Berlin eine Sprecherlaubnis ^{erhielt} ~~erhielt~~. In Sachsenhausen wurde sie von dem ihr ebenfalls

bekanntem Angeklagten empfangen, der auch das folgende Gespräch im Lager zwischen ihr und Sikorskyi überwachte. Die Zeugin setzte dann dem Angeklagten auseinander, daß Sikorskyi ihrer Meinung nach unschuldig sei. Sie fragte ihn auch, was sie für Sikorskyi unternehmen könne. Virzins, der sich in dem ganzen Fall als völlig eingeweiht zeigte, riet der Zeugin, ein schriftliches Gesuch einzubringen, dann werde die Angelegenheit neuerlich überprüft werden. Ferner gab er der Zeugin die Telefonnummer einer Berliner Dienststelle der Gestapo und sagte ihr, daß er unter dieser Nummer zu erreichen sei, die Zeugin möge ihn nach Einbringung des Gesuches anrufen. Als diese Frau Kolberg später tat, teilte ihr der Angeklagte mit, daß nun die Angelegenheit Sikorskyi neuerlich überprüft werde. Wahrscheinlich werde Sikorskyi in 3 - 4 Wochen entlassen werden. Dies traf dann auch wirklich zu. In der Folgezeit besuchte der Angeklagte noch wiederholt das Kaffee der Zeugin Kolberg in Berlin, nahm dort Mahlzeiten ein und fragte immer wieder nach Sikorskyi.

2.) Im Jahre 1941 wurde der Zeuge Polowitsch als Schlosser nach Berlin dienstverpflichtet. Er wurde anfangs November 1942 von 2 Gestapo-Beamten in Zivil verhaftet, weil er Mitglied einer ukrainischen Organisation war. Zunächst brachte man ihn auf das Polizeipräsidium am Alexanderplatz, wo er ohne vernommen zu werden, einige Tage in Haft saß. Anschließend wurde er in der Burgstraße dreimal nacheinander von Gestapo-Beamten verhört. Man wollte von ihm die Mitglieder seiner Organisation wissen. Nachdem der Zeuge alles, was er wußte, gestanden

hatte, wurde er sehr geschlagen, da man meinte, er wisse noch mehr. Trotz der Mißhandlungen schwieg der Zeuge. Schließlich kam der Angeklagte hinzu und nahm den Zeugen in ein anderes Zimmer mit. Hier ergriff Virzins eine dort lehrende Eisenstange, erhob sie drohend gegen den Zeugen und schrie ihn an: „Wirst Du die Wahrheit sagen, oder ich erschlage Dich wie einen Hund!“. Der Zeuge hatte durch die vorausgegangenen Schläge solche Schmerzen, daß er antwortete: „Sie können mich ruhig erschlagen, mir ist schon alles gleich!“. Der Angeklagte schlug Polowitsch nicht.

3.) u. 4.) Der Zeuge Korduba studierte während des Krieges in Berlin. Am 28.11.42 wurde er abends in seiner Wohnung von mehreren Gestapo-Beamten, die auch eine Hausdurchsuchung vorgenommen hatten, verhaftet und gefesselt in einem Auto zu dem Gebäude der Gestapo in der Burgstraße gebracht. In einem Verhörraum empfing ihn der Angeklagte gleich mit 2 Schlägen ins Gesicht, nannte ihn beim Namen und sagte: „Aha, da bist Du ja“. Ohne überhaupt etwas zu fragen, begann er hierauf mit seiner Stahlrute den Korduba über Schultern und Rücken zu schlagen. Nun machten andere anwesende Gestapo-Beamten den Angeklagten aufmerksam, daß der Zeuge wegen seines dicken Mantels offenbar nicht genug spüre. Hierauf wurden dem Korduba die Fesseln abgenommen und er mußte seinen Mantel ausziehen. Der Angeklagte fragte ihn, ob er der Organisation der ukrainischen Nationalisten angehöre. Als der Zeuge dies verneinte, traktierte ihn Virzins weiter mit seiner Stahlrute. Dann wurde ein Kamerad Kordubas namens Maslanyk v

vorgeführt, von dem der Angeklagte behauptete, daß Korduba sein Chef sei. Als dies beide bestritten, sagte der Angeklagte, daß erst Maslanyk drangenommen würde und dann der Chef. Hierauf wurde Korduba in eine Zelle abgeführt. Er hatte kaum den Verhörraum verlassen, als er schon die Schmerzensschreie Maslanyks hörte, der vom Angeklagten geschlagen wurde. Auch in der Zelle, deren Fenster geöffnet war, hörte Korduba die Schreie weiter. Nach einiger Zeit wurde er dem Angeklagten wieder vorgeführt, der ihn zuerst mit einigen Schlägen empfing und dann einen kleinen Tisch herbeiholen ließ, auf den sich Korduba mit dem Bauch legen mußte, wobei zwei Gestapo-Leute seinen Kopf und zwei andere seine Füße hielten. Nun wurde er von einem oder mehreren Anwesenden mit Stöcken und Gummiknüppeln geschlagen, wozu der Angeklagte das Kommando gab und den Takt befahl. Dazwischen stellte er immer wieder seine Fragen an den Zeugen. Die Prozedur war so qualvoll, daß schließlich bei Korduba Kot abging. Er wurde weggebracht, mußte sich reinigen und wurde dann in gleicher Weise weiter geschlagen und vom Angeklagten verhört. Er erlitt zahlreiche Platzwunden. Gegen Mitternacht wurde er in das Gefängnis am Alexanderplatz gebracht. Auch in den darauffolgenden 10 Tagen wurde Korduba vom Angeklagten vernommen und zur Erzwingung von Aussagen noch einige Male geschlagen. Nachdem der Angeklagte dann einige Zeit dienstlich abwesend gewesen war, wollte er von Korduba bei einem neuen Verhör erfahren, ob er etwas von dem Ukrainer Legenda wisse. Später setzte ein Gestapo-Beamter namens Schönemann die Verhöre fort. Schließlich wurde Korduba in das Lager

Wuhlheide bei Berlin gebracht. Später kam er in das KZ Sachsenhausen.

5.) Der Zeuge Kaschuwa wurde am 2.12.42 in Lemberg verhaftet und in das Gefängnis gebracht. Am 4.12.42 wurde er gefesselt in das Gebäude der Gestapo gebracht und dem Angeklagten und einem anderen Gestapo-Beamten vorgeführt. Virzins fragte den Zeugen nach seinen Personalien und gleich darauf, ob er freiwillig gestehen wolle, oder ob er anders mit ihm reden solle. Der Zeuge antwortete, daß er nichts zu gestehen habe. Nun fragte ihn der Angeklagte, wie lange er schon einer ukrainischen Organisation angehöre. Als der Zeuge leugnete etwas damit zu tun zu haben, schrie ihn Virzins an, daß er ihn schlagen werde, wenn er nicht gestehe. Nachdem nun der Kaschuwa abermals in Abrede gestellt hatte, einer Organisation anzugehören, schlug ihm der Angeklagte zunächst mit der Faust in das Gesicht und dann mit seiner Stahlrute über Kopf und Körper. Vorher waren dem Zeugen die Fesseln abgenommen worden. Schließlich warf ihn Virzins zu Boden und trat ihn mit den Füßen. Durch diese Mißhandlungen erlitt Kaschuwa blutende Verletzungen. Virzins schrie ihn dann an, daß er endlich gestehen solle, es habe bis jetzt noch ein jeder gestanden. Da Kaschuwa schwieg, gab ihm der Angeklagte noch mehrere Fußtritte und traf ihn auch in den Bauch, sodaß der Zeuge schließlich ohnmächtig wurde. Als er wieder zu sich kam, bat er um etwas Wasser; Virzins antwortete ihm aber, daß er keines bekäme, bevor er nicht gestanden habe. Als der Zeuge wieder ohnmächtig wurde, begoß man ihn mit kaltem Wasser, bis er wieder zu sich

kam. Hierauf traktierte ihn Virzins mit der Stahlrute neuerlich dermaßen, daß diese schließlich in 3 Stücke zersprang. Kaschuwa verlor wieder das Bewußtsein und wurde abermals mit kaltem Wasser übergossen. Ende Dezember, Anfang Januar 1943 wurde ~~Kaschuwa~~ⁱⁿ in Anwesenheit des Gestapo-Beamten Müller nochmals von Virzins vernommen, der wieder etwas über die ukrainische Organisation wissen wollte. Da der Zeuge nichts sagte, schlug ihn der Angeklagte mit einem Gummiknüppel. Eine dritte Vernehmung Kaschuwas führte Virzins wiederum in Gegenwart Müllers und eines weiteren Gestapo-Beamten, wahrscheinlich Schulze, durch, wobei er dem Zeugen versprach, er werde, wenn er endlich gestehe, in ein KZ entlassen, wenn nicht, würde er ihn erschlagen. Da Kaschuwa auch diesmal nichts sagte, mißhandelte ihn Virzins mit seiner Stahlrute, wobei er ihn im ganzen Zimmer herumstieß. Während dieser Prozedur flog der Zeuge einmal auf einen Stuhl, Schulze oder Müller setzte den Fuß auf den Kopf des Zeugen und hielt ihn so auf der Sitzfläche des Stuhles fest, indes Virzins weiter mit der Stahlrute auf ihn einschlug. Er drohte dabei dem Kaschuwa, daß er ihn genau so erschlagen werde, wie den Aktivisten Legenda.

6.) Im Jahre 1941 wurde der Zeuge Polenytshka in der Ukraine bei einer sog. „Aktion“ wegen angeblicher antinationalsozialistischer Tätigkeit verhaftet und in das Polizeigefängnis Berlin gebracht, wo er ohne vernommen zu werden, bis zum Herbst 1942 verblieb. Schließlich wurde er in das Gestapo-Gebäude in der Burgstraße zu dem Angeklagten gebracht, der ihn fragte, wo seine Schwester

und sein Schwager seien, was aber der Zeuge, da er ja schon lange in Haft war, nicht beantworten konnte. Hierauf zog Virzins seine Stahlrute und schlug damit dem Pelenytschka über Kopf und Schultern, um ihn zum Reden zu bringen, was aber mißlang. Dann entfernte sich Virzins. Das Verhör wurde von einem anderen Gestapo-Beamten fortgesetzt. Später kam der Zeuge in das Lager Wuhlheide und anschließend in das KZ Sachsenhausen, wo er im Jahre 1943 in der Politischen Abteilung noch einmal vom Angeklagten vernommen wurde, der ihm damals verschiedene Photos vorlegte und fragte, ob Pelenytschka die abgebildeten Personen kenne, was dieser verneinte. Virzins drohte ihm, daß er erhängt werde, wenn er herausbekomme, daß dies unwahr sei. Im Jahre 1944 führte Virzins nochmals ein Verhör gleicher Art durch, aber ohne zu drohen.

7.) Der Zeuge Ratschynskiy, der in Berlin in Arbeit stand, wurde dort im November 1942 verhaftet, weil ihm Teilnahme an einer ukrainischen staatsfeindlichen Organisation zur Last gelegt wurde. Hierüber wurde er von einem Gestapo-Beamten vernommen. Während des Verhörs, bei welchem der Zeuge nichts gestand, kam der Angeklagte hinzu, der den vernehmenden Beamten wegschickte und die Vorhänge an den Fenstern schloß. Er zog seine Stahlrute heraus, forderte Ratschynskiy auf zu gestehen und fragte ihn, was er von der „Bande“ wisse. Als der Zeuge jedes Wissen in Abrede stellte, schlug Virzins mit der Stahlrute solange auf ihn ein, bis er bewusstlos wurde. Durch die Schläge wurde dem Ratschynskiy eine Rippe gebrochen. Später wurde

der Zeuge nochmals von einem anderen Gestapo-Beamten vernommen. Auch zu diesem Verhör kam der Angeklagte dazu, aber ohne nochmals zu schlagen.

8.) Anfangs Januar 1943 vernahm der Angeklagte in Berlin die Studentin Marziuk. Als diese über den ukrainischen Führer Fedak keine Angaben machte, drohte er ihr zunächst, ihre Familie umzubringen und gab ihr dann mit dem Handballen einen Schlag ins Gesicht und einen Schlag von hinten auf den Hinterkopf, daß die Marziuk mit der Leistengegend gegen die metallverkleidete Tischkante taumelte. Der Angeklagte richtete dann die Mündung seines Revolvers gegen sie und drohte ihr, sie zu erledigen, wenn sie nicht aussage.

9.) Die Krankenschwester Dnistrianska wurde um die gleiche Zeit in Berlin von dem Angeklagten vernommen. Da sie auf mehrmaliges Fragen des Angeklagten ihre Zugehörigkeit zur Bandera-Bewegung bestritt, gab ihr dieser mit der Faust mehrere Kinnhaken links und rechts.

Durch die Mißhandlungen der Dnistrianska seitens des Angeklagten wurden dieser 3 Zähne gelockert, die sie eine Woche später herausnehmen lassen mußte.

10.) Die Journalistenehefrau Trusewiytsch wurde am 15.2.43 in Lemberg von dem Angeklagten mehrere Stunden lang vernommen. Als die Trusewiytsch leugnete, den ukrainischen Führer Lebed zu kennen, schlug der Angeklagte sie so heftig mit der Hand in das Gesicht, daß sie zu Boden fiel. Als sie auch weiterhin nicht die gewünschten Antworten gab, wurde sie zuerst von dem Gestapo-Beamten Wurm

mit einer Lederpeitsche, an deren Ende sich Bleikugeln befanden, über den ganzen Körper geschlagen, von diesem dann zu Boden geworfen und weiter geschlagen, während der Angeklagte weitere Fragen an sie stellte. Als die Trusewytch keine Antworten gab, schlug der Angeklagte sie mehrmals mit der Hand, an der sich ein großer Siegelring befand, ins Gesicht. Er drohte ihr auch, sie zu ermorden und jeden Tag zuzuschlagen, bis sie die Wahrheit sage.

11.) Der Techniker Gengalo wurde in Berlin in den Monaten März-April 1943 etwa 20mal von dem Angeklagten vernommen. Während der Vernehmungen drohte ihm der Angeklagte wiederholt, seine ganze Familie auszurotten, wenn er den Aufenthalt seiner aus der Haft entflohenen Schwester nicht angebe. Als Gengalo einmal eine Niederschrift von 11 Protokollen nicht unterzeichnen wollte, drohte ihm der Angeklagte, er werde mit ihm dasselbe machen, wie mit dem ukrainischen Führer Glymiw-Legenda. Die Drohung wurde von Gengalo als Ernst aufgefaßt.

12.) Der Zeuge Harabacz wurde am 26.11.42 in Wien verhaftet und dann wiederholt von Gestapo-Beamten verhört. Man legte ihm zur Last, daß er Mitglied einer nationalen geheimen ukrainischen Organisation sei. Im Mai 1943 brachte man ihn in Wien zum Zentralgebäude der Gestapo, wo er dem Angeklagten vorgeführt, der ihn gleich russisch ansprach und ihm vorwarf, er sei ein politischer Kommissar. Ohne ihn weiter etwas zu fragen, ging Virzins auf Harabeacz zu und schlug ihm wiederholt ins Gesicht.

Dann forderte er ihn auf Bücher, die in einem Koffer lagen, anzusehen. Als sich der Zeuge zu diesem Zweck über den Koffer beugte, schlug ihm Virzins von rückwärts dermaßen mit der Faust auf den Kopf, daß der Zeuge hart auf den Koffer aufschlug und ihm die Sinne schwanden.

13.) Im April 1943 wurde der Zeuge Lopatynskyj, der damals in Berlin Medizin studierte, dort verhaftet. Man brachte ihn zusammen mit einem anderen ukrainischen Kameraden in die Burgstraße nach Berlin zum Angeklagten, der beide kurz verhörte. Lopatynskyj wurde dann in einem Keller des Lagers Wuhlheide gebracht, wo er sitzend und gefesselt über die Nacht bleiben mußte. Am nächsten Tage wurde er mehrere Stunden lang vom Angeklagten in der Burgstraße vernommen, wobei er gefesselt blieb. Bis zum August 1943 verhörte Virzins den Lopatynskyj insgesamt etwa 15mal. Er wollte von ihm wissen, welcher ukrainischen Organisation er angehört habe. Auch sollte er die Namen verschiedener auf vorgelegten Photos abgebildeter Ukrainer bekannt geben. Ferner hatte der Angeklagte den Zeugen im Verdacht, daß er bei zwei Reisen nach Wien verbotene Kurierdienste für eine ukrainische Organisation geleistet habe. Da Lopatynskyj keine oder nicht die vom Angeklagten gewünschte Antworten gab, wurde er bei sämtlichen Verhören von ihm mit der Hand ins Gesicht geschlagen, erhielt häufig Kinnhaken und einmal drohte er ihm mit einer Lederpeitsche. Der Zeuge blieb 3 Monate lang ununterbrochen gefesselt.

14.) Der Lehrer Antonowitsch wurde am 8.11.43 in

Prag von dem Angeklagten verhaftet und von diesem und dem ihm unterstellten Gestapo-Beamten Pichler verhört. Pichler drohte in Gegenwart und mit Einverständnis des Angeklagten dem Antoniwitsch, er komme jetzt in das Gefängnis, bis er blau und schwarz werde, wenn er nicht die Wahrheit sage. 3 Tage später vernahm der Angeklagte den Antoniwitsch nochmals und drohte ihm, wenn er nicht den Aufenthalt seiner Freunde verrate, komme er und sein inzwischen verhafteter Vater ins KZ.

15.) Der Zeuge Zabawskyj war seit 1926 Angestellter einer ukrainischen Organisation in Prag. Er wurde am 26.1.44 dort verhaftet. Erst Monate später wurde er einmal vom Angeklagten in Anwesenheit von zwei Gestapo-Beamten vernommen. An Einzelheiten des Verhörs vermag sich der Zeuge nicht mehr zu erinnern. Ob ihm gedroht wurde, kann der Zeuge nicht mehr genau angeben.

16.) Der Buchhändler Melnyk wurde anfangs Juni 1944 in Berlin vom Angeklagten zusammen mit dem Gestapo-Beamten Schulze ununterbrochen 3 Tage und 2 Nächte vernommen. Zu Beginn seiner Vernehmung mußte er 4 Stunden lang mit erhobenen Händen an der Wand stehen und dann während der ganzen Dauer der Vernehmung fast ununterbrochen mit hinter der Stuhllehne mit Handschellen gefesselten Händen auf einem Stuhle sitzen. Hierdurch und durch die Drohung, ihn und alle anderen Ukrainer totschiagen zu lassen, versuchte er von Melnyk Angaben über Ukrainische Führer zu erpressen. Zum gleichen Zwecke spielte er bei der Vernehmung auch immer an seiner an einem Riemen hängenden

Pistole herum und legte sie auf den Tisch.

17.) Der Ukrainer Rohowski wurde um die gleiche Zeit in Berlin von dem Angeklagten und dem ehemaligen SS-Hauptsturmführer Schulze einen Tag und eine Nacht hindurch vernommen, ohne daß ihm während dieser Zeit etwas zum Essen verabreicht wurde. Während der Nacht mußte sich Rohowski mit nach vorne gefesselten Händen auf einen Stuhl setzen. Während der Vernehmung erhielt er von dem Angeklagten und Schulze hin und wieder leichte Rippenstöße, auch nahm der Angeklagte in Gegenwart des hinfälligen Rohowski seine Mahlzeit ein, um ihn genehmen Aussagen zu veranlassen. ~~noch~~^{ferner} drohte ihm der Angeklagte mit der Verhaftung seiner Angehörigen, wenn er nicht die nötigen Aussagen mache.

II.

Dieser Sachverhalt steht fest auf Grund der Einlassungen des Angeklagten, soweit ihnen das Gericht zu folgen vermochte, ferner der Aussagen der Zeugen ^{Marziuk} ~~Marziuk~~, Sikorskyi, Kolberg, Polowitsch, Korduba, Kaschuwa, Pele==nytschka, Harabacz, Lopatynskyj, Zabawskyi, Karpyneec, Stachiw und Melnyk, sowie der Verlesung der Vernehmungsniederschriften der Zeugen Trusewitsch, Gengalo, Dnistryanska, Antonowitsch, Melnyk, Rohowski, Marziuk und des fachchirurgischen Gutachtens vom 6. Juli 1950, sowie des ärztlichen Zeugnisses vom 7.8.1950.

Der Angeklagte bestreitet in vollem Umfange sämtliche ihm zur Last gelegten Taten. Er sei seit 1941 bis zum Juni 1944 ununterbrochen in Schutzhaft im Lager

Rosenthal gewesen, wo man ihn mit Übersetzungsarbeiten beschäftigt habe. Während dieser Zeit sei er nur dreimal unter ständiger Bewachung aus dem Lager gekommen und zwar einmal im Jahre 1943 auf etwa 4 Wochen nach Zossen bei Berlin, ein anderes Mal nach Bautzen und ein drittes Mal an einen ihm unbekanntem Ort. Er sei dort jeweils zu Übersetzungsarbeiten herangezogen worden. Nach seiner Entlassung aus der Schutzhaft im Juni 1944 habe er sich in einem Ausländer-Barackenlager bei Dresden wiederum mit Übersetzungsarbeiten beschäftigt. Nach der Bombardierung Dresdens sei er über Kassel und Fulda schließlich nach Bayreuth und Pegnitz in ein Ausländerlager der Amerikaner gekommen. Hier sei er dann als Lagerführer bis 1948 eingesetzt worden. Später sei er Sicherheitsoffizier in einem Unra-Lager in Würzburg geworden und zwar bis zu seiner Kündigung am 1.3.1950. Der Gestapo habe er nie angehört. Die ihn belastenden Zeugen kenne er gar nicht. Es müsse sich um einen organisierten Racheakt der sog. Bandera-Bewegung handeln. Die Anhänger dieser Organisation hätten nämlich von den Amerikanern keine Auswanderungserlaubnis erhalten. Als Sicherheitsoffizier in dem Würzburger Lager habe er bei Auswanderungsanträgen von Ukrainern pflichtgemäß prüfen müssen, ob die betreffende Person Bandera-Mitglied sei. Man habe ihn daher wahrscheinlich in einzelnen Fällen, wo die Auswanderung versagt wurde, in Verdacht, daß dies auf seine Veranlassung geschehen sei, und wolle sich deshalb an ihm rächen. Der Angeklagte ist durch die Beweisaufnahme klar widerlegt. Sämtliche in der Hauptverhandlung und in der Voruntersuchung ihm gegen-

Übergestellten Zeugen haben ihn mit aller Bestimmtheit als ihren Peiniger wiedererkannt. Der Angeklagte ist eine Erscheinung von geradezu herkulischen Ausmaßen. Eine Verwechslung ist ausgeschlossen. Dazu kommt noch, daß der Angeklagte von einigen Zeugen, z.B. Sikorskyj, Kolberg, Korduba, Kaschuwa, Pelenytschka, Gengalo und Lopatynskyj nicht etwa nur einmal, sondern wiederholt gesehen worden ist. Er kann sich auch nicht darauf berufen, daß es sich um einen Racheplan von Bandera-Anhängern gegen ihn handle, den eine ganze Reihe von Zeugen hat nie dieser Organisation angehört. Die deutsche Zeugin Kolberg hat mit der Bewegung ebenfalls nicht das Mindeste zu tun. Der Angeklagte kann auch gar nicht behaupten, daß ein einziger Zeuge von ihm im Lager Würzburg als Bandera-Mitglied festgestellt worden wäre. Es müßte sich in diesem Verfahren also durchwegs um Zeugen handeln, die nur Werkzeuge der Rachegeilüste anderer Ukrainer wären. Das ist schon an sich bei einer so großen Zahl von Zeugen, die im wesentlichen den gleichen sich immer wieder^{holenden}~~holenden~~ Vorgang schildern, mehr als unwahrscheinlich. Dazu kommt noch, daß die Empörung verschiedener Zeugen beim Anblick ihres Peinigers und bei der Schilderung seiner Foltermethoden so echt und überzeugend zum Durchbruch kam, daß das Gericht nicht den mindesten Zweifel daran hat, daß der Angeklagte wirklich der Mann ist, der ihnen gegenüber in der geschilderten Weise auftrat. Im Übrigen wurde der Angeklagte auch von Zeugen wiedererkannt, die von ihm nie mißhandelt worden sind, so z.B. von dem außerordentlich sicher wirkenden Zeugen Stachiw, der in Sachsenhausen im KZ einsaß. Er

wurde dort zweimal vom Angeklagten angesprochen, der sich in Begleitung von Gestapo-Beamten befand und zwar das ~~Erst~~mal von Schulze und das ~~Zweit~~mal von Schulze und Wolf. Virzins ist auch nicht imstande, irgendjemand zu nennen, der mit ihm in seiner angeblichen Lagerzeit in Rosenthal beisammen war. Er ist weiter ebenfalls dadurch überführt, daß er laut Abschrift der Einbürgerungsurkunde vom 28.4.42 die deutsche Staatsangehörigkeit erhielt und daß sich in den Einbürgerungsakten, die auch sein Lichtbild enthalten unter „Einsatzvermerk“ die Anmerkung befindet: „wird von der Gestapo übernommen“. (Bl. 44 d). Die Einlassung des Angeklagten, daß ihm die deutsche Staatsangehörigkeit sofort nach der Verleihung wieder genommen wurde, verdient keinen Glauben.

III.

Die rechtliche Würdigung ergibt folgendes:

Der Angeklagte war Beamter i.S. des § 359 StGB. Er war im Dienste der Gestapo oder des Reichssicherheitshauptamtes in der Hauptsache als Sachbearbeiter zur Bekämpfung der ukrainischen Widerstandsbewegung eingesetzt und hat als solcher zahlreiche Verhaftungen, Vernehmungen und Dienstreisen durchgeführt. Er genoß im Rahmen seiner Tätigkeit weitgehende Selbständigkeit und konnte sich auch der Hilfe anderer Gestapo-Organen bedienen. Er hatte in Berlin in einem Gestapo-Gebäude seinen Büroraum und war dort dienstlich auch fernmündlich zu erreichen.

Die gesamte oben geschilderte Tätigkeit des Angeklagten bestand aus für die Gestapo typischen Dienstverrich-

tungen, die aus der Staatsgewalt abgeleitet waren und den damaligen staatlichen Zwecken dienten. Zu dieser Tätigkeit konnte der Angeklagte nur durch einen ausdrücklichen öffentlich-rechtlichen Ermächtigungsakt der zuständigen Reichsstelle berufen worden sein, denn er arbeitete ständig im Dienstbereiche der Gestapo und gebrauchte dessen Personal, Einrichtungen und Machtmittel. Ob der Angeklagte durch eine förmliche Ernennungsurkunde in sein Amt berufen worden war, ist rechtlich ohne Belang, ebenso, welche Dienstbezeichnung er offiziell führte.

Der Angeklagte hat als Beamter in den Fällen 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 16, und 17 jeweils in einem von einer zuständigen Stelle eingeleiteten Untersuchungsverfahren Zwangsmittel angewendet, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen. ^{§ 343 Nr. 1} Unter Zwangsmittel sind alle Mittel zu verstehen, durch welche die Freiheit der Willensbetätigung beeinträchtigt wird. Es fallen daher darunter nicht nur alle die Fälle, in welchen der Angeklagte durch unmittelbare körperliche Einwirkung auf die Zeugen sein Ziel zu erreichen versuchte, sondern auch diejenigen, bei welchen Virzins nur mit schlagen oder erschlagen (Fälle 2, 16), mit Ausrottung der Familie (Fall 11), Verbringung des Zeugen und seines Vaters in ein KZ (Fall 14) oder Verhaftung der Angehörigen (Fall 17) drohte. Zur Erfüllung des Tatbestandes des § 343 StGB ist es nicht nötig, daß der vom Täter erstrebte Erfolg, nämlich das Ablegen eines Geständnisses oder einer Aussage tatsächlich eintritt. Der Angeklagte handelte in allen Fällen vorsätzlich, die Widerrechtlichkeit der von ihm angewendeten Zwangsmittel

war ihm als erfahrenen Polizeibeamten vollkommen klar. In den Fällen 1, 3, 5, 6, 11, 13 wurde der Angeklagte zwar mehrmals nacheinander tätig, sein Entschluß war aber hier von vornherein auf ein konkretes vorgestelltes Ziel gerichtet, nämlich auf das „Weichmachen“ des Opfers, was er nach seinem Gesamtvorsatze in mehreren gleichartigen Einzelakten zu erreichen suchte. Er handelte mithin in den oben angeführten Fällen ~~fort~~ fortgesetzt. Im Falle 16 liegt eine natürliche und rechtliche Handlungseinheit in Form eines Dauerdelikttes vor, weil hier die Vernehmung über mehrere Stunden ausgedehnt wurde. Das Gericht hat daher hier im Gegensatz zur Anklage keine fortgesetzte Handlung angenommen.

In den Fällen 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13 und 16 machte sich der Angeklagte zugleich damit je eines Vergehens der Körperverletzung im Amt gem. §§ 340, 73 StGB schuldig, weil er hierbei in Ausübung seines Amtes vorsätzlich seine Opfer körperlich mißhandelte oder an der Gesundheit beschädigte; in den Fällen 1, 3, 5, 11 handelte der Angeklagte ebenfalls wieder fortgesetzt.

In den Fällen 1, 3, 5, 6, 7, 10 und 16 ist der Angeklagte gleichzeitig damit (§ 73 StGB) auch je eines Vergehens der gefährlichen Körperverletzung schuldig. Die ^{§ 223a StGB} von dem Angeklagten in den Fällen 1, 3, 5, 6 und 7 zum Schlagen der Zeugen benützte Stahlrute ist ein gefährliches Werkzeug, weil sie bei der gewählten Art des Gebrauches geeignet war, den Opfern erhebliche Verletzungen zuzufügen.

Im Falle 10 schlug der Angeklagte der Zeugin Trusewitsch

mit der Hand, an der sich ein großer Siegelring befand, mehrmals ins Gesicht. Ein großer Siegelring, der auf diese Weise gebraucht wird, ist geeignet, eine schlagringartige Wirkung zu erzielen. Es können damit besonders im ungeschützten hochempfindlichen menschlichen Gesicht zweifellos erhebliche Verletzungen zugefügt werden. Ein so gebrauchter Siegelring ist daher ebenfalls ein gefährliches Werkzeug i.S. des § 223a StGB.

Im Falle 16 wurde durch die langandauernde Art der Fesselung das körperliche Wohlbefinden des Zeugen schwer beeinträchtigt. Diese körperliche Mißhandlung wurde dem Zeugen gemeinsam vom Angeklagten und dem Gestapo-Beamten Schulze zugefügt, mithin von mehreren gemeinschaftlich i.S. des § 223a StGB. Die Fälle 1, 3 und 5 sind in Fortsetzungszusammenhänge begangen.

In den Fällen 4 und 12 ist der Angeklagte je eines Vergehens der Körperverletzung im Amt gem. § 340 StGB schuldig. Im Falle 4 ist durch die Aussage des Zeugen Korduba eindeutig und klar erwiesen, daß der Ukrainer Maslanyk im Zuge der gegen beide vom Angeklagten durchgeführten Vernehmung, mithin in Ausübung seines Amtes geschlagen wurde.

Auch im Falle 12 mißhandelte der Angeklagte den Zeugen Harabacz während seiner amtlichen Vernehmungstätigkeit.

Im Falle 17 hat das Gericht im Gegensatz zur Anklage nur ein Verbrechen der Aussageerpressung angenommen, weil der Tatbeitrag des ~~mit~~ anwesenden Schulze nicht genügend

geklärt erscheint und Mittäterschaft daher nicht nachweisbar ist. Auch eine Körperverletzung im Amt ist nicht erwiesen. Der Zeuge konnte nur bekunden, leichte Rippenstöße erhalten zu haben. Körperliche Beeinträchtigungen erheblicher Art oder eine Gesundheitsbeschädigung sind nicht feststellbar. Freisprechung insoferne erübrigt sich, weil tateinheitliches Zusammentreffen mit einem Verbrechen der Aussageerpressung in der Anklage angenommen wurde.

Im Falle 15 war der Angeklagte mangels hinreichenden Schuldnachweises aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Die Aussage des Zeugen Zabawski ist zu unsicher, um hierauf eine Verurteilung des Angeklagten stützen zu können.

Alle Fälle von 1 bis 17, wegen welcher Verurteilung erfolgte, stehen zueinander im Verhältnisse der Tatmehrheit gem. § 74 StGB.

Die Strafverfolgung der beiden Vergehen der Körperverletzung im Amt Ziff. 4 und 12 wäre gem. § 67 StGB verjährt. Da es sich aber um Vergehen handelt, die mit Verfolgungen aus politischen Gründen verbunden sind und bei welchen Grundsätze der Gerechtigkeit die nachträgliche Sühne verlangen, stehen gem. Art. 1, 2 des bayer. Gesetzes Nr. 22 dem Angeklagten die Rechtsvorteile der Verjährung bis 1.7.45 nicht zu. Er war daher auch insoferne abzuurteilen.

IV.

Für die Strafzumessung kam folgendes in Betracht:
Strafmildernd wurde das bisherige Wohlverhalten des Ange-

klagten berücksichtigt und die Tatsache, daß er, ^{2nd} als er sich der Gestapo anschloß, in einer etwas schwierigen Lage als vorläufig Internierter befunden haben mag. Es wurde ferner mildernd bewertet, daß die von ihm angewendeten Methoden seinen Vorgesetzten bei der Gestapo offenbar erwünscht waren und wohl noch teilweise gefördert und unterstützt wurden.

Straferschwerend war aber die außerordentliche Grausamkeit, mit der der Angeklagte in einzelnen Fällen seine Opfer quälte, wobei er jede Regung auch nur leisesten Mitgeföhls und der Achtung vor der Menschenwürde vermißte ließ. Straferschwerend mußte auch wirken, daß dem Angeklagten als erfahrenen Polizeibeamten das Verwerfliche solcher Methoden klar war.

Es wurde auf folgende Einzelstrafen erkannt:

- 1.) 2 Jahre Zuchthaus,
- 2.) 1 Jahr Zuchthaus,
- 3.) 2 Jahre Zuchthaus,
- 4.) 6 Monate Gefängnis, umgewandelt gem. § 21 StGB in 4 Monate Zuchthaus,
- 5.) 2 Jahre Zuchthaus,
- 6.) 1 Jahr 6 Monate Zuchthaus,
- 7.) 1 Jahr 6 Monate Zuchthaus,
- 8.) 1 Jahr 3 Monate Zuchthaus,
- 9.) 1 Jahr 3 Monate Zuchthaus,
- 10.) 1 Jahr 8 Monate Zuchthaus,
- 11.) 1 Jahr Zuchthaus,
- 12.) 6 Monate Gefängnis, umgewandelt gem. §§ 74, 21 StGB, in 4 Monate Zuchthaus,

- Fall 13.): 1 Jahr 7 Monate Zuchthaus,
- "" 14.): 1 Jahr Zuchthaus,
- "" 16.): 1 Jahr 7 Monate Zuchthaus,
- "" 17.): 1 Jahr Zuchthaus.

Aus diesen Einzelstrafen wurde gem. § 74 StGB auf eine schuld- und sühneangemessene Gesamtzuchthausstrafe von fünf Jahren erkannt.

In denjenigen Fällen, in welchen der Angeklagte wegen Verbrechen der Aussageerpressung in tateinheitlichem Zusammentreffen mit Vergehen der Körperverletzung im Amt und gefährlicher Körperverletzung verurteilt wurde, war die zu bildende Einzelstrafe gem. § 73 StGB aus der Strafandrohung des § 343 StGB zu entnehmen.

Bei dem hartnäckigen Leugnen des Angeklagten bestand zu einer Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft keine Veranlassung.

Die Aussprache über die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte beruht auf § 32 StGB.

Kosten: §§ 464, 465, 467 StPO.

ggs. P. Kellhoff

bei dem mit Dr. Passauer mitgef. ...

ggs. P. Kellhoff

17. P. Kellhoff

ggs. P. Kellhoff

Zur Beglaubigung:
Nürnberg, den 19. Feb. 1951.....
Der Urkundliche mit der Geschäftsstelle des

Landesgericht Nürnberg
Abt. für Strafsachen

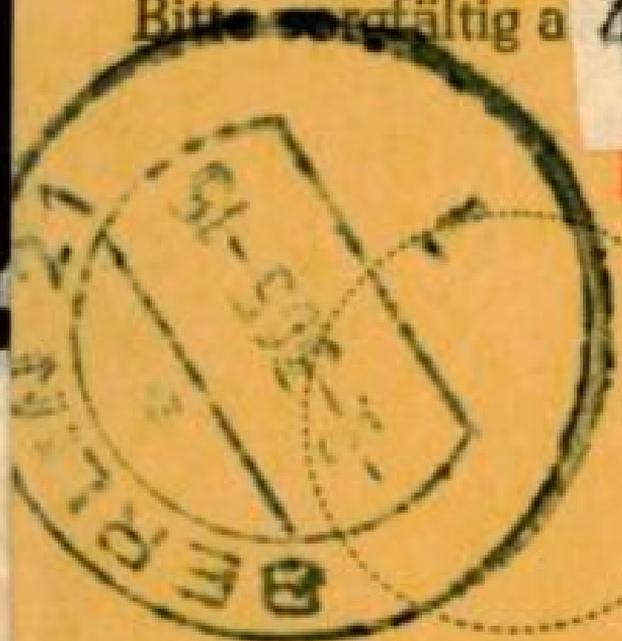
[Signature]
Landesgericht Nürnberg
Abt. für Strafsachen
Stützpunkt

Ein-
lieferungs-
schein

Zum Aufkleben

Bitte sorgfältig a

4427



Berlin

Be

Wert (in Ziffern)

Freigebühr

500 DM

Pf

Empfänger:

Staatsanwaltschaft

in Wien

Postgewicht bei
vers. Wertpaket

kg

g

Postannahme:

Zur gefällig.

Die Angaben des Absenders auf dem
Lieferungsschein sind nur dann rechtsverbindlich,
wenn sie mit den Angaben auf dem Hauptteil
der Paketkarte übereinstimmen.

maximalen Gewicht für Pakete
innerhalb der
Bundesrepublik: 20 kg

Kurze Mitteilungen für den Empfänger, z. B. Hinweise auf das Auftragschreiben, die Bestell-Nr., die Gesamtzahl der gleichzeitig eingelieferten Pakete usw., können in etwa 4 cm Breite am linken Rand der Paketaufschrift angebracht werden.

Die Deutlichkeit der Paketaufschrift darf durch die Mitteilungen nicht beeinträchtigt werden.

172 (RSHA) 384/65

Berlin
Justiz
B

V.

1.) Vermerk:

Der Verhaftete befindet sich in der Sache schon aufgrund
seiner in der besonderen Nichtabklärung (KA) als Verhaft-
eter nicht in Betracht. Von weiteren Nachforschungen
nach seinem Verbleib wird daher abgesehen.

2.) Wille K 325/50 d. g. Wittenberg - Fährle Inwesen

3.) Wille KA - Sache weglassen.

4. MRZ 1965

Zur) BT. gets.

- 5. März 1965

lee

München, den 27. Januar 1969

Wilhelm W i r s i n g , vormaliger kaufmännischer
Angestellter, evangelisch, -/

wohnhaft in München, Schillerstr.25, -/

ist am 23. Januar 1969 gegen 12 Uhr 25 Minuten

in München, Schillerstr.25 -/

verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 22. März 1898 -/

in Mitau (Jelgava), Lettland. -/

Der Verstorbene war geschieden. -/

Eingetragen auf ~~mündliche~~ - schriftliche - Anzeige des Polizei-
präsidiums München.

~~persönlich bekannt~~ - ausgewiesen durch -/

~~Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben~~

Der Standesbeamte
In Vertretung



Beglaubigte Abschrift
aus dem Sterbebuch des
Standesamts III München.
Die Übereinstimmung mit
dem Eintrag in Sterbebuch
wird hiernit beglaubigt.

München, den
Der Standesbeamte
In Vertretung

25. JUNI 1969

Köstler

Gebühr 1.-- DM durch
Städt. Bestattung München
Postnachnahme - erhoben

Gebührenfrei
für Rentenzwecke
für Krankenkasse
als Amtssache

1 Z 79/65 (RS HA)

V.

U.) Kover HL 5

us. d. Bitte, ~~die~~ ~~Konvention~~ ~~Hook~~
in die Herber's Kinde des Wirsing
in Umlauf zu setzen.

✓ 2.) Herber's Kinde zum bei liegenden PH
nehmen.

~~3.) Konventionsmitgliedschaft Hook dem PH
befügen.~~

✓ 3.) Karte ergänzen in. beauftragen.

zu 3) od
26. 8. 69 P₁

Mh.

3. VIII. 69

1 AR (RSHA) 384 / 65

Zentrale Stelle
- 5. JUNI 1972
Ludwigsburg

Vfg.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z. Hdn. v. Herrn
Ersten Staatsanwalt W i n t e r
714 Ludwigsburg
Schorndorfer Str. 58



unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom
12. Oktober 1964 - 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR
1310/63) - zur gefälligen Kenntnisnahme und Rück-
gabe nach Auswertung übersandt.

*KK. erg. u. neu aug.
27.7.72 §.*

Berlin 21, den 31. MAI 1972
Turmstr. 91

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

[Signature]
Oberstaatsanwalt

2. 2 Monate

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21
Turmstr. 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 24.8.72

2. Hier austragen.

BUSZell, STA